



per E-Mail an : [schoefisch-vo@bmj.bund.de](mailto:schoefisch-vo@bmj.bund.de), [zader-ut@bmj.bund.de](mailto:zader-ut@bmj.bund.de)

Bundesministerium der Justiz  
Referat III A 6  
Herrn Referatsleiter MinR Volker Schöfisch  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

15. Mai 2006  
**Az.: 22-09-01/06 – S 06/06**  
Fa/He

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts Stand 13. März 2006**

Sehr geehrter Herr Schöfisch,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Den Ausführungen der Bundessteuerberaterkammer aus der Stellungnahme vom 12. April 2006 in Hinblick auf die vorgesehene Einführung des Direktanspruchs für Pflichtversicherungen möchten wir uns anschließen. Die Einführung des Direktanspruches führt auf Grund der Komplexität von Vermögensschäden nach fehlerhafter Beratung in Steuersachen zu unvermeidbaren Ergebnissen, die eine Abwicklung erschweren und verteuern könnten. Sie dient insofern weder den Interessen des Geschädigten noch denen des Versicherungsnehmers oder des Versicherers.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass verschiedene Regelungen des Referentenentwurfes zwar die Position des Versicherungsnehmers scheinbar verbessern, der dadurch beim Versicherer entstehende Mehraufwand jedoch unweigerlich über Prämien erhöhungen zu Lasten des Versicherungsnehmers finanziert werden wird.

So sollen in Zukunft Obliegenheitsverletzungen bei grober Fahrlässigkeit zu einer quotalen Entschädigung führen. Da mit dieser Regelung der grob fahrlässig Handelnde aus dem Versicherungskollektiv mitfinanziert werden muss, sind hier erhebliche Prämien erhöhungen zu erwarten.



Die Abschaffung des Anerkenntnis- und Befriedigungsverbot des § 154 Abs. 2 VVG wird aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem ähnlichen Ergebnis führen. Zwar muss der Versicherungsnehmer künftig nicht mehr befürchten, durch ein vorschnelles Anerkenntnis seinen Versicherungsschutz zu verlieren. Es ist aber zu befürchten, dass diese Möglichkeit wiederum zu einer allgemeinen Verteuerung des Versicherungsschutzes führen wird. Auch hier wird das Versicherungskollektiv Kosten mitzutragen haben, die durch einige vorschnell Handelnde entstehen. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich in Zukunft der Druck auf den Steuerberater erhöhen wird, die Haftungsansprüche seiner Mandanten notfalls gegen den Willen des Haftpflichtversicherers anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/WP Hans-Christoph Seewald  
(Vizepräsident)